



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

277  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 27. Juli 2015

Nummer 30

### Inhaltsangabe:

**B** **Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

344. Satzung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren  
Seite 277
345. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und Soziale Entwicklung zwischen den Städten Zülpich und Mechernich vom 28. Mai 2015  
Seite 283
346. Auflösung des Schulverbandes Kreuzau - Nideggen  
Seite 285
347. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstadt Bonn, Kläranlage Bonn Bad Godesberg  
Seite 286

**C** **Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

348. Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der L 276 im Bereich des Tagebaus Hambach  
Seite 286

349. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 300 Gebiet der Stadt Bornheim, OT Hersel  
Seite 287
350. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der „LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist – Anstalt des öffentlichen Rechts“  
Seite 288
351. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen  
Seite 288
352. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Sparkasse Leverkusen  
Seite 289
353. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen  
Seite 289

**E** **Sonstige Mitteilungen**

354. Liquidation  
h i e r : Förderverein Bewährungshilfe Wipperfürth e. V.  
Seite 289
355. Liquidation  
h i e r : Motorradclub Rheinland e. V.  
Seite 289
356. Liquidation  
h i e r : Reitverein Pferdefreunde Geringhauser Mühle e. V.  
Seite 289

**B** **Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**344. Satzung des Förderschulzweckverbandes  
im Kreis Düren**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 9 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621) und des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung vereinbaren

die Gemeinde Aldenhoven,  
die Stadt Düren,  
die Stadt Heimbach,  
die Gemeinde Hürtgenwald (im Bereich der Förderschwerpunkte LES nur mit den Ortsteilen Gey, Straß, Horm und Schafsberg, im Bereich des Förderschwer-

punktes geistige Entwicklung mit dem gesamten Gemeindegebiet),  
die Gemeinde Inden,  
die Stadt Jülich,  
die Gemeinde Kreuzau,  
die Gemeinde Langerwehe,  
die Stadt Linnich,  
die Gemeinde Merzenich,  
die Gemeinde Niederzier,  
die Gemeinde Nörvenich,  
die Gemeinde Titz,  
die Gemeinde Vettweiß und  
der Kreis Düren

nachstehende Satzung für den Zweckverband der Förderschulen im Kreis Düren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale sowie geistige Entwicklung.

Wichtig ist allen Kommunen sowie dem Kreis Düren, den betroffenen Eltern und Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung von demographischem Wandel,

Inklusion und Mindestgrößenverordnung möglichst lange eine Wahlmöglichkeit für eine wohnortnahe Beschulung in einer Förderschule zu erhalten. Es besteht Einverständnis, dass mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 die Schüler/innen mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf und Wohnort im Kreis Düren (ohne Stadt Nideggen, Bereich Gemeinde Hürtgenwald s. o) an einer der Förderschulen im Kreis Düren beschult werden, sofern sie keine Regelschule besuchen.

### § 1 Verbandsmitglieder

Die Städte Düren, Heimbach, Jülich und Linnich, die Gemeinden Aldenhoven, Hürtgenwald, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß sowie der Kreis Düren bilden einen gemeinsamen Schulverband als Zweckverband.

### § 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden (Bereich Gemeinde Hürtgenwald s. Präambel).

### § 3 Vermögen

1. Die Städte Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven und Titz bringen ihr Vermögen sowie ihre schulbezogenen Verbindlichkeiten und Sonderposten, welche bis zum

31. Juli 2015

im ehemaligen Zweckverband „Schulverband Schirmerschule“ bilanziert sind, in den Zweckverband ein.

2. Die Stadt Düren bringt ihr Vermögen sowie ihre schulbezogenen Verbindlichkeiten und Sonderposten, welche bis zum

31. Juli 2015

im ehemaligen Schulverband Düren-Niederzier-Merzenich bilanziert sind, in den Zweckverband ein.

3. Der Kreis Düren bringt das Vermögen sowie die schulbezogenen Verbindlichkeiten und Sonderposten des Schulzentrums Athénée Royal (Christophorus-Schule, Schule am Silberbach und Erich Kästner Schule) sowie der Stephanusschule in den Zweckverband ein.

4. Die in den Absätzen 1-3 genannten Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Sonderposten werden zum Buchwert am

31. Juli 2015, 24.00 Uhr,

auf den Zweckverband übertragen.

5. Sollte die Verbandsversammlung durch Beschluss feststellen, dass eine der eingebrachten Schulen für die Aufgabenerfüllung des Schulverbandes dauerhaft nicht mehr benötigt wird, sind die Verbandsmitglieder, welche die in Rede stehende Schule eingebracht haben, zur Rücknahme der Schule nebst dem mit dieser eingebrachten Vermögen verpflichtet. Mit der Rückübertra-

gung des Vermögens werden auch die zum Rückübertragungszeitpunkt noch vorhandenen ursprünglich eingebrachten Sonderposten und Verbindlichkeiten zum entsprechenden Buchwert auf die v. g. Verbandsglieder rückübertragen.

Auf einstimmigen Beschluss der Schulverbandsversammlung kann der Schulverband eine abweichende Vorgehensweise beschließen.

Sollte die Differenz zwischen den Buchwerten der rück zu übertragenden Vermögenswerte einerseits und den zurückfallenden Sonderposten und Verbindlichkeiten andererseits geringer ausfallen als die Differenz zum Einbringungszeitpunkt so haben die Kommunen einen Anspruch auf Ausgleich des Differenzbetrages durch den Zweckverband.

### § 4 Aufgaben

1. Der Zweckverband ist ab dem

1. August 2015

Träger der Förderschulen

- a. Schirmerschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LES) in Jülich
  - b. Bürgewaldschule mit einer Dependance Athénée Royal (ehemals Erich Kästner Schule und Schule am Silberbach) mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LES) in Düren
  - c. Stephanusschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Jülich-Selgersdorf
  - d. Christophorus-Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Düren
2. An den Förderschulen LES werden in der Primar- und Sekundarstufe I Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung und in der Primarstufe Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Sprache beschult, die ihren Wohnort im Verbandsgebiet haben.
  3. An den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden in der Primar- und Sekundarstufe I Schüler/innen mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt beschult, die ihren Wohnort im Verbandsgebiet haben.
  4. In Erfüllung dieser Aufgaben hat der Zweckverband die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude sicher zu stellen und die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen. Diesbezüglich bedient sich der Zweckverband der Geschäftsbesorgung durch die Kreisverwaltung Düren, Zentrales Gebäudemanagement. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen und zur Erzielung von Synergieeffekten werden die betreffenden Schulgebäude grundsätzlich in die Großkundenverträge des Kreises Düren aufgenommen oder, falls erforderlich, Neuverträge zu Großkundenkonditionen durch die Kreisverwaltung abgeschlossen.

Der Zweckverband wird Rechnungsempfänger dieser Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Eine Ausnahme bilden die PPP-Verträge für die Schirmerschule, Stephanusschule und Erich Kästner Schule. Aus bilanziellen Gründen müssen diese Verträge auf den Zweckverband als Eigentümer der Gebäude übertragen werden. In diesem Zusammenhang müssen auch notwendige Einredeverzichtserklärungen, Forderungsabtretungen oder Bürgschaftsurkunden mit dem Zweckverband, den finanzierenden Banken und den PPP-Vertragspartnern ggfs. neu abgeschlossen werden. Die Übertragung von sonstigen Rechten und Pflichten aus den PPP-Verträgen muss zwischen dem Kreis Düren bzw. den Kommunen des Zweckverbandes Schirmerschule, dem neuen Zweckverband und den PPP-Vertragspartnern durch „Übertragungsvereinbarungen“ geregelt werden.

5. Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen des von der Schulverbandsversammlung beschlossenen Stellenplans eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen. Im Übrigen erfolgt die Geschäftsführung des Schulverbandes durch die Kreisverwaltung Düren. Der Kreis Düren erhält hierfür eine entsprechende Kostenerstattung. Einzelheiten sind in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag zu regeln.
6. Für die Förderschulen LES wird eine Rechtsverordnung über Schuleinzugsbereiche gemäß § 84 Schulgesetz erstellt.

#### § 5

##### Name und Sitz, Dienstsiegel

1. Der Zweckverband trägt den Namen „Förderschulzweckverband im Kreis Düren“. Er hat seinen Sitz in Düren.
2. Der Schulverband führt ein Dienstsiegel nach § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 1986 (GV. NW. S 743) dieses enthält die Inschrift: Förderschulzweckverband (oberer Kreisring) im Kreis Düren (unterer Kreisring) sowie das Landeswappen (Innenkreis).

#### § 6

##### Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

#### § 7

##### Schulverbandsversammlung

1. Die Schulverbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern je Verbandsmitglied. Für jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter durch die Mitgliedskörperschaft zu bestellen.
2. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus der Mitte der Vertretungskörperschaften oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder entsandt. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und

ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie entsandt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied/stellvertretendes Mitglied der Schulverbandsversammlung durch die Mitgliedskörperschaften zu entsenden.

3. An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen die Schulleiter oder ihre Stellvertreter beratend teil.

Es können auch sonstige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

#### § 8

##### Auslagenersatz und Verdienstausschlag

1. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Auslagenersatz. Die Höhe des Auslagenersatzes regelt die Verbandsversammlung.
2. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Ersatz des entgangenen Verdienstes erfolgt gegen Nachweis. Selbständige machen ihr Einkommen durch Vorlage eines Nachweises oder einer persönlichen Erklärung glaubhaft. Für die Anspruchsvoraussetzungen und die näheren Einzelheiten gelten im Übrigen die Regelungen des § 45 Gemeindeordnung NRW.
3. Haushaltsführende Personen haben für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt unter den Voraussetzungen des § 45 Gemeindeordnung NRW Anspruch auf Zahlung des Regelstundensatzes. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
4. Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 8 Ziff. 2 oder 3 dieser Satzung gezahlt wird.
5. Der Regelstundensatz für Ansprüche aus § 8 Ziff. 2-4 der Satzung beträgt 10 Euro. Bei dem Ersatz des Verdienstausschlages darf der Betrag von 20 Euro je Stunde und 120 Euro je Tag nicht überschritten werden.

6. Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Vertreter der Schulverbandsversammlung sowie die sonstigen hinzugezogenen Personen im Sinne des § 7 der Satzung Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW.

#### § 9

##### Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

1. Die Schulverbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Schulverbandes soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit nicht die Entscheidungen über Einzelfälle dem Schulverbandsvorsteher durch Beschluss übertragen worden sind.

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf den Verbandsvorsteher übertragen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere Entscheidungen zur Ausführung der Haushaltssatzung, über Auftragsvergaben (z. B. nach VOB, VOL, VOF, HOAI, GemHVO, TariftreueG NRW) einschl. freiberuflicher Leistungen und Inhousevergaben sowie Leasinggeschäfte, Mietverträge und sonstige ähnliche Verträge ohne Rücksicht auf deren Auftragshöhe. Die hierzu erforderlichen vorherigen Grundsatzentscheidungen sowie die Bereitstellung notwendiger Haushaltsmittel sind der Schulverbandsversammlung vorbehalten.

2. Die Schulverbandsversammlung entscheidet insbesondere über
  - a. die Ausübung der Rechte des Schulträgers,
  - b. die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
  - c. die Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - d. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, nur unter der Voraussetzung, dass eine ausdrückliche einstimmige Zustimmung der Vertretungskörperschaften der in § 3 dieser Satzung genannten bisherigen Eigentümer vorliegt,
  - e. die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
  - f. die Änderung der Satzung,
  - g. die Höhe des Auslagenersatzes gem. § 8 der Satzung,
  - h. den Beitritt neuer Verbandsmitglieder,
  - i. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - j. den Standort der Förderschulen,
  - k. den Vorschlag zur Besetzung der Stelle eines Schulleiters und stellvertretenden Schulleiters,
  - l. die Auflösung des Schulverbandes.
3. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Schulverbandsversammlung in den in Absatz 2 unter Buchstabe a. genannten Angelegenheiten entscheiden. Dringlichkeitsentscheidungen sind der

Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Schulverbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

#### § 10

##### Wahl des Vorsitzenden

Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Zum Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und zu seinem Stellvertreter darf nicht gewählt werden, wer von derjenigen Gebietskörperschaft entsandt wurde, die den Verbandsvorsteher stellt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Neuwahl erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften der Zweckverbandsmitglieder.

#### § 11

##### Sitzungen der Schulverbandsversammlung

1. Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einberufen.
2. Zur 1. Sitzung zur Schulverbandsversammlung nach Bildung des Schulzweckverbandes lädt die Aufsichtsbehörde ein.
3. Im Übrigen tritt die Schulverbandsversammlung wenigstens zwei Mal im Jahr zusammen sowie bei Bedarf, den der Vorsitzende feststellt. Er hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn der Schulverbandsvorsteher oder 1/5 der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.
4. Die Sitzungen des Schulverbandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, sobald der Gegenstand der Beratung dies erfordert. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der GO NRW.
5. Die Schulverbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch einen von der Verbandsversammlung zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 12

##### Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung ist eine neue Versammlung innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen. Wird die Schulverbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie,



ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf jedoch hingewiesen werden.

3. Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag/eine Vorlage als abgelehnt.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.
5. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 4 der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden. Beschlüsse über die Erweiterung, Verlegung, oder Schließung eines der Schulgebäude bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.

#### § 13

##### Schulverbandsvorsteher

1. Die Schulverbandsversammlung wählt gemäß § 16 GKG aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gebietskörperschaften, den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Sofern das Hauptamt im Laufe dieser Zeit endet, endet gleichzeitig auch die Amtszeit als Schulverbandsvorsteher bzw. Stellvertreter des Schulverbandsvorstehers.
2. Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher erledigt. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
3. Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
4. Der Schulverband kann zur Erledigung seiner Geschäfte Beschäftigte und Beamte beschäftigen.
5. Der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Schulverbandes.
6. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach § 8 Abs. 2 der Satzung.

#### § 14

##### Haushaltswesen

1. Auf die Haushaltsplanung und -ausführung sowie den Jahresabschluss des Schulverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindefinanzwirtschaft sinngemäß Anwendung.
2. Der Schulverbandsvorsteher hat gemeinsam mit seinem Stellvertreter für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan aufzustellen

und der Schulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorlage des Satzungsentwurfes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Beratung und der Beschluss der Schulverbandsversammlung über den Haushalt spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres abgeschlossen bzw. gefasst werden kann.

Der Schulverbandsvorsteher hat gemeinsam mit seinem Stellvertreter für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschlussentwurf aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

3. Der Zweckverband erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen. Darüber hinaus erstatten die Zweckverbandsmitglieder dem Zweckverband den Finanzbedarf in Höhe des das Defizit des Ergebnisplans bzw. der Ergebnisrechnung übersteigenden Defizits des Finanzplans bzw. der Finanzrechnung.
4. Jedes Verbandsmitglied trägt einen Anteil an den in Absatz 3 genannten Beträgen. Hierbei werden die in Absatz 3 genannten Beträge je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage verteilt.
5. Als Maßgabe für die Verteilung gelten
  - a. hinsichtlich der Verteilung nach Schülerzahlen die jeweilige Förderschüleranzahl zum Stichtag 15. Oktober des Vorjahres gemäß der amtlichen Schuldaten. Abweichend hiervon erfolgt die Abrechnung für die Monate August bis Dezember 2015 basierend auf der Förderschüleranzahl zum Stichtag

15. Oktober 2015

gemäß der amtlichen Schuldaten.

- b. hinsichtlich der Verteilung nach Umlagegrundlagen die maßgebenden Umlagegrundlagen gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG NRW) des jeweiligen Haushaltsjahres.
6. Die Verbandsmitglieder zahlen ihre Finanzierungsbeiträge zunächst vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November in Form von Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25% des vom Zweckverband für das betreffende Haushaltsjahr prognostizierten Salden an den Zweckverband. Die entsprechenden Abschläge werden durch den Zweckverband zu Beginn eines Haushaltsjahres schriftlich angefordert.
7. Nach Abschluss jeden Haushaltsjahres erfolgt eine Spitzabrechnung auf Basis der tatsächlich entstandenen nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen bzw. des Finanzbedarfes in Höhe des das Defizit der Ergebnisrechnung übersteigenden Defizits der Finanzrechnung durch den Zweckverband im Rahmen des Jahresabschlusses. Etwaige Über- oder Unterdeckungen sind innerhalb von vier Wochen nach

Feststellung des Jahresabschlusses durch Zahlung auszugleichen.

### § 15

#### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden in den Zeitungen „DN-Woche“ sowie „Jülicher Woche“ veröffentlicht.
2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt sowie sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Bekanntmachung durch Aushang
  - a. an der Bekanntmachungstafel des Kreises Düren am Kreishaus, Bismarckstraße 16 in Düren,
  - b. an den Bekanntmachungstafeln der Rathäuser der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

### § 16

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Die Aufgabenwahrnehmung durch den Zweckverband ist von dauerhafter Natur. Ein Austritt aus dem Zweckverband ist daher nur unter folgenden Bedingungen möglich:
  - Der Austritt bedarf einer schriftlichen von der jeweiligen Gebietskörperschaftsvertretung beschlossenen Kündigung.
  - Diese ist nur zum Schluss eines jeden Rechnungsjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020, möglich und hat spätestens ein Jahr vor den gewünschten Austritt zu erfolgen.

Ein Austritt kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder gem. § 7 Abs. 1 erfolgen.

2. Aus dem Schulverband ausscheidende Verbandsmitglieder sind verpflichtet, für Schulkinder, die nach dem Austritt aus dem Schulverband auch weiterhin eine der unter § 4 Abs. 1 genannten Förderschulen besuchen, Beiträge in Höhe der von den Verbandsmitgliedern gem. § 14 Abs. 3 und 4 dieser Satzung zu zahlenden Verbandsumlage zu entrichten. Unbeschadet dessen werden die Schuleinzugsbereiche nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes unter Aussparung des Gemeindegebietes des ausgeschiedenen Verbandsmitgliedes festgelegt.

### § 17

#### Auseinandersetzung

1. Im Falle des Austritts der in § 3 genannten Verbandsmitglieder erfolgt die Auseinandersetzung nach folgendem Verfahren:
  - a. Das austretende Verbandsmitglied hat Anspruch auf das von ihm zum Stichtag

1. August 2015

eingebraachte und noch vorhandene Vermögen abzüglich der eingebraachten Sonderposten und Verbindlichkeiten. Der Anspruch besteht in Höhe

der Buchwerte der vg. Position zum Stichtag des Austritts.

- b. Der Wert nach lit. a erhöht bzw. vermindert sich im Falle der Städte Jülich, Linnich und Düren sowie der Gemeinden Aldenhoven und Titz um ihren Anteil an der Differenz zwischen dem Eigenkapital nach der Eröffnungsbilanz zum

1. August 2015

und zum Bilanzstichtag zum Zeitpunkt des Austritts. Der vg. Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen.

- c. Die Ansprüche sind vorrangig durch das Vermögen und die damit verbundenen Sonderposten und Verbindlichkeiten zu befriedigen, welche das austretende Verbandsmitglied eingebracht hat. Auf Beschluss der Schulverbandsversammlung kann der Schulverband eine abweichende Form der Anspruchsbefriedigung festlegen.

2. Im Falle des Austritts einer der übrigen Mitgliedskommunen ist die Differenz des Eigenkapitals zum Bilanzstichtag des Austritts zum Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz zum

1. August 2015

zwischen dem austretenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband im Verhältnis der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen auszugleichen. Kommt eine Vereinbarung zur Form der Vermögensauseinandersetzung nicht binnen sechs Monate nach Austrittsbeschluss zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Form der Vermögensauseinandersetzung.

3. Im Falle der Auflösung ist entsprechend der Abs. 1 und 2 zu verfahren. Ansprüche nach Abs. 1 lit. a sind vorrangig zu bedienen.
4. Aufwendungen und ggfs. anfallende Steuern, die aus der Auseinandersetzung entstehen, trägt bzw. ersetzt der Schulverband.
5. Im Falle einer Auflösung werden die hauptamtlich tätigen Bediensteten vom Rechtsnachfolger des Schulverbandes übernommen. Wird der Schulverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten,
  - a. falls sie bereits vor der Zweckverbandsgründung bei einem Verbandsmitglied beschäftigt waren, von diesem übernommen. Dies gilt auch für bereits ausgetretene Verbandsmitglieder.
  - b. im Übrigen von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der aus den Kommunen entsandten Schüler zum Stichtag 15. Oktober des der Auflösung vorausgehenden Jahres übernommen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

6. Die Abwicklung der in Abs. 1 bis 5 genannten Ansprüche hat innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des relevanten Jahresabschlusses zu erfolgen.

§ 18

Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten werden gemäß § 30 GKG geregelt.

§ 19

Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 20

Funktionsbezeichnung

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 21

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Verbandsmitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Dem beauftragten Rechnungsprüfungsamt stehen die Befugnisse und Rechte gem. § 103 GO NRW zu.

Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 22

Gründungskosten

Der Schulverband trägt die in Zusammenhang mit der Gründung und der Einbringung von Vermögen nach § 3 anfallenden Kosten.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum

1. August 2015

in Kraft.

**Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Verbandssatzung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 223) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Künftige Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG.

Die vorstehende Satzung tritt am

1. August 2015

in Kraft.

Köln, den 16. Juli 2015

Bezirksregierung Köln

Az. 48.02

Im Auftrag  
gez. M a r x

Abl. Reg. K 2015, S. 277

**345. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und Soziale Entwicklung zwischen den Städten Zülpich und Mechernich vom 28. Mai 2015**

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2013 in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) schließen die Stadt Zülpich und die Stadt Mechernich folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung der Sicherstellung einer ortsnahen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und Soziale Entwicklung an den Standorten Zülpich und Mechernich.

§ 1

Standorte

- (1) Die Stadt Zülpich und die Stadt Mechernich bilden gemäß § 81 Abs. 2 SchulG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16. Oktober 2013 eine gemeinsame Förderschule, die beginnend mit dem Schuljahr 2015/2016 ihren Betrieb aufnehmen wird.
- (2) Die Förderschule führt die Bezeichnung „Stephanus-schule Zülpich-Mechernich“.
- (3) Die Förderschule wird an zwei Standorten geführt mit einem Hauptstandort in Zülpich-Bürvenich und einem Teilstandort in Mechernich-Satzvey.

§ 2

Übertragung der Aufgaben des Schulträgers und Zusammenarbeit

- (1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich gemäß § 78 Abs. 8 S. 2 SchulG NRW i. V. mit § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG NRW von der Stadt Mechernich delegierend auf die Stadt Zülpich übertragen.
- (2) Die Städte Zülpich und Mechernich verpflichten sich, die jeweils andere Stadt über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Diese Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium solcher Maßnahmen zu erfolgen, um der jeweils anderen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Städte Zülpich und Mechernich sind darin einig, dass beide Städte sich das Recht vorbehalten, eine Übertragung der Trägerschaft an den Kreis Euskirchen

zu beantragen, sofern dies aus organisatorischen Gründen geboten ist. Die andere Kommune verzichtet in diesem Fall auf jedwedes Recht der Einrede. Die Stadt Zülpich verpflichtet sich, ein entsprechendes Ansinnen der Stadt Mechernich zu unterstützen und in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin zu realisieren.

### § 3

#### Organisation, Standorte

- (1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung. Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal (z. B. Sekretärin, Hausmeister, Schulsozialarbeiter, Mittagskraft).
- (2) Die Schulleitung ist für die Sicherstellung des Nachmittagsunterrichts des „Gebundenen Ganztags“ an beiden Standorten verantwortlich. Die Stadt Zülpich als Schulträgerin beantragt für beide Standorte die entsprechenden Fördergelder und erstellt den Verwendungsnachweis. Die Stadt Mechernich gewährleistet auf eigene Rechnung den Mittagbetrieb am Teilstandort Mechernich-Satzvey (Catering).
- (3) Die Kommunen sind darin einig, dass die am Standort Satzvey unterrichteten Schülerinnen und Schüler sukzessive am Standort Bürvenich aufgenommen werden. Diese Aufnahme wird zeitlich so gestaltet, dass der Förderschulbetrieb am Standort Satzvey mit Beendigung des Schuljahres 2017/2018 beendet wird. Die ersten vier Jahrgänge wechseln bereits zum Schuljahr 2016/2017.

### § 4

#### Kosten

- (1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für die Schulträgeraufgaben liegt für beide Standorte bei der Stadt Zülpich als Schulträgerin. Es besteht jedoch zwischen der Stadt Zülpich und der Stadt Mechernich Einvernehmen, dass jede Kommune alle im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweiligen Standortes entstehenden Kosten, wie Bewirtschaftung, Unterhaltung und Einrichtung gemäß §§ 94 ff. SchulG NRW trägt und die Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt. Dies gilt auch für die aus § 3 Abs. 1 resultierenden Personalkosten.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die zu übernehmenden Fahrtkosten für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Standort aufgenommen werden und diesen besuchen unabhängig von deren Wohnort. Die Stadt Mechernich wird bis zur angestrebten Übertragung der Schulträgereigenschaft auf den Kreis Euskirchen (§ 2 Abs. 3), längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019, die Kosten der Schülerbeförderung für die Mechernicher Schülerinnen und Schüler des Standortes Satzvey, die durch die Übernahme am Standort Bürvenich entstehen, tragen.
- (3) Aufgaben, welche die Stadt Zülpich in Abstimmung mit der Stadt Mechernich für den Standort Mechernich

wahrnimmt, werden der Stadt Mechernich gegebenenfalls in Rechnung gestellt.

- (4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.

### § 5

#### Budget

Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich über die zweckentsprechende Verwendung der für den jeweiligen Standort zur Verfügung gestellten Mittel. Die Mittel werden von den Kommunen für „ihre“ Schülerinnen und Schüler bereitgestellt. Dies gilt auch für den sukzessiven Wechsel der Schülerinnen und Schüler gem. § 3 Abs. 3.

### § 6

#### Sonstige Kostenvereinbarung

- (1) In Bezug auf den jährlichen Finanzausgleich erfüllt die Stadt Zülpich ihre Pflichten als Schulträgerin der Stephanusschule Zülpich-Mechernich in der Weise, dass sie alle Schüler der Förderschule (also auch die der Stadt Mechernich) in der amtlichen Schulstatistik zum Stichtag 15. Oktober jeden Jahres erfasst und an IT.NRW meldet. Damit keine doppelte Erfassung bei IT.NRW erfolgt, ist eine Meldung seitens der Stadt Mechernich folglich zu unterlassen. Die Stadt Zülpich übermittelt IT.NRW jährlich, in einem weiteren, speziellen Erhebungsbogen die prozentualen Schüleranteile für die Stadt Mechernich und für die Stadt Zülpich, basierend auf der gemeldeten Schüleranzahl der Förderschule zum 15. Oktober des jeweiligen Vorjahres. Die in § 5 Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler werden dabei der Stadt Mechernich zugerechnet.
- (2) Aufgrund der in Absatz 1 getroffenen Regelung erstellt IT.NRW für jede beteiligte Kommune eine voneinander unabhängige, separate Berechnung für den Finanzausgleich und aus ihm resultierenden Folgerechnungen. Von daher entfallen hier jegliche Verrechnungen zwischen den Beteiligten.

### § 7

#### Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Städte Zülpich und Mechernich bleibt durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unangestastet.

### § 8

#### Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

- (1) Kommunalpolitische Beschlüsse der Stadt Zülpich, die die Stadt Zülpich in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Mechernich oder den dortigen Standort haben, bedürfen der Zustimmung der Stadt Mechernich.



- (2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen pp.) in den kommunal-politischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt den jeweiligen Kommunen.
- (3) Die Stadt Zülpich verpflichtet sich in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin, darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung mindestens einmal jährlich in dem zuständigen kommunalpolitischen Gremium der Stadt Mechernich über die Entwicklung der Stephanusschule Zülpich-Mechernich sowie über die Ziele und künftigen Anforderungen informiert.

§ 9

Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Jede Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich kündigen.
- (3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung oder der Auflösung der Stephanusschule Zülpich-Bürvenich obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenteiligen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freierwerbenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vereinbarungspartner. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.
- (4) Im Falle der Übertragung der Trägerschaft auf den Kreis Euskirchen oder einen anderen Träger tritt diese Vereinbarung mit dem Zeitpunkt der Übertragung außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 10

Bereitschaft zur Nachbesserung, Streitigkeiten

- (1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Stephanusschule Zülpich-Mechernich Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.
- (2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und tritt zum Schuljahresbeginn 2015/2016 in Kraft.

Zülpich, den 28. Mai 2015	Mechernich, den 28. Mai 2015
Für die Stadt Zülpich	Für die Stadt Mechernich
gez. Albert Bergmann Bürgermeister	gez. Dr. Hans Peter Schick Bürgermeister
gez. Ulf Hürtgen Beigeordneter	gez. Thomas Hambach Erster Beigeordneter

**Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW i. V. m. § 10 der Vereinbarung zum Schuljahresbeginn 2015/16 wirksam.

Köln, den 10. Juli 2015  
Bezirksregierung Köln  
Az. 48.02

Im Auftrag  
gez. Marx

ABl. Reg. K 2015, S. 283

**346. Auflösung des Schulverbandes Kreuzau - Nideggen**

**Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schulverband Kreuzau-Nideggen“ hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2014 einstimmig beschlossen, den Schulbetrieb der Gereonschule zum

31. Juli 2015

einzustellen. Mit Schreiben vom 2. Juli 2015 wurde die Auflösung des Schulverbandes zum

1. August 2015

beantragt.

Die Auflösung des Schulverbandes Kreuzau-Nideggen wird hiermit gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden

Fassung (SGV NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW und des Beschlusses vom 12. Mai 2014 wird die Auflösung des Schulverbandes zum

1. August 2015

wirksam.

Köln, den 16. Juli 2015  
Bezirksregierung Köln  
Az. 48.02

Im Auftrag  
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2015, S. 285

**347. Verfahren im Wasserrecht  
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die  
Bundesstadt Bonn, Kläranlage Bonn Bad Godesberg**

Bezirksregierung Köln  
Az. 54.2-3.1-(10.0)-1-A-357-Ner (zu 2024)

Köln, 14. Juli 2015

Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Die Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau (Umrüstung der technischen Ausrüstung im Bestand) und Betrieb der Optimierung der biologischen Stufe der Kläranlage Bonn-Bad Godesberg erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. N e r l i c h

ABl. Reg. K 2015, S. 286

**C  
Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**348. Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung  
einer Teilstrecke der L 276 im Bereich des  
Tagebaus Hambach**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az. 0000/42100.070-4.22.02.02-L 276

Geilenkirchen, den 13. Juli 2015

Der Teilabschnitt der bisherigen L 276

- 1) von Netzknoten 5105 004 nach Netzknoten 5105 045  
von Station 0,000 bis Station 2,133  
(Länge 2,133 km)

steht ab dem

1. August 2015

dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung und wird gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW mit Wirkung ab dem

1. August 2015

eingezogen.

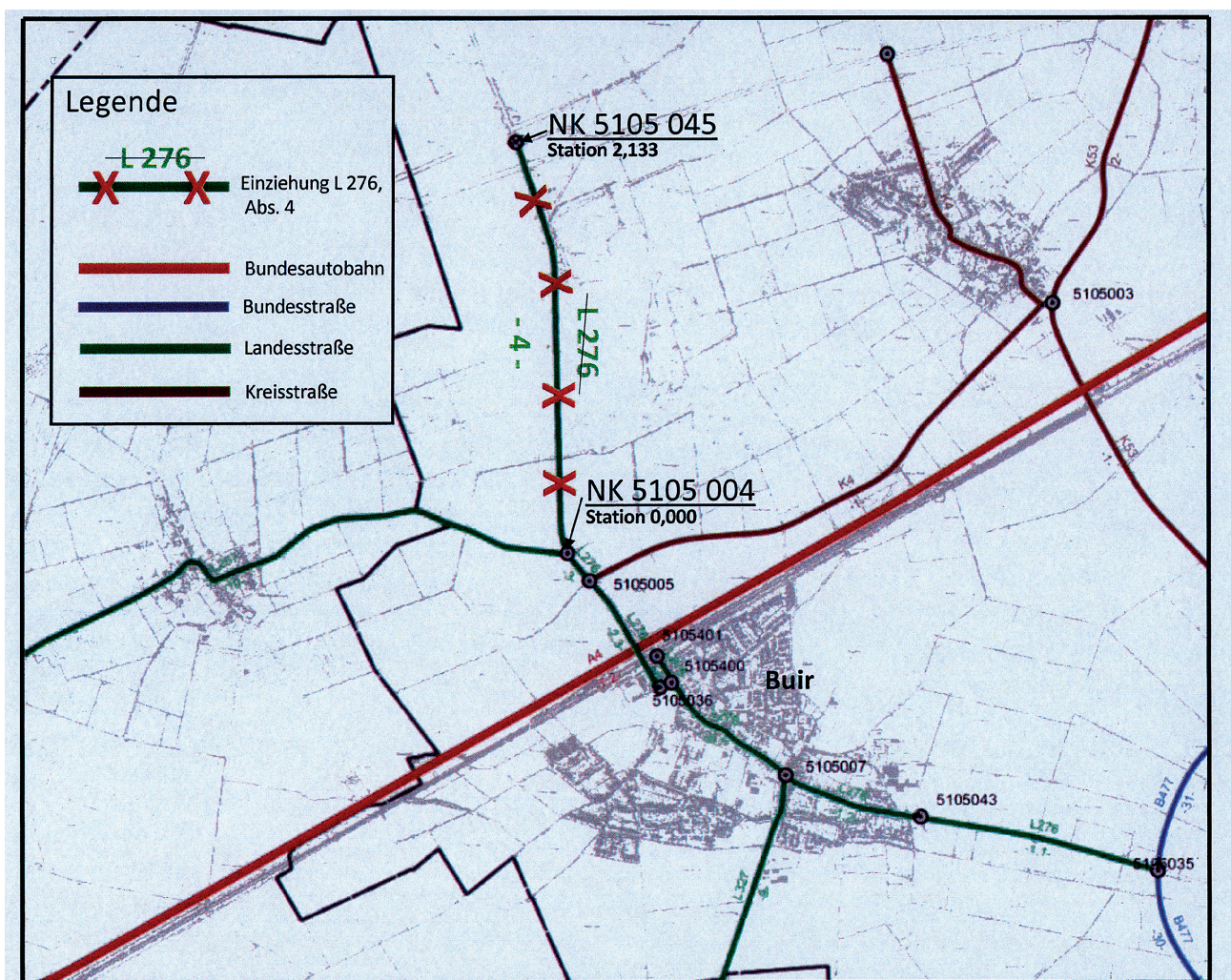
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. A l f r e d O v e r b e r g





ABl. Reg. K 2015, S. 286

**349. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 300 Gebiet der Stadt Bornheim, OT Hersel**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az. 0000/42100.060-4.22.03.02-L 300

Gelsenkirchen, den 14. Juli 2015

In der Stadt Bornheim, OT Hersel, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 300 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 300 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Bornheim und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 520 8013 O nach Netzknoten 5108 029 O von Station 0,041 bis Station 0,309 (Länge: 0,268 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.



Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver-säumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvq.de](http://www.egvq.de) aufgeführt.

Im Auftrag  
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2015, S. 287

### 350. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der „LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist – Anstalt des öffentlichen Rechts“

– Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 –

Der Verwaltungsrat der LEP-AöR hat am 11. Mai 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts (LEP-AöR) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von € 541669,85 mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von € 1337060,38 zu verrechnen und den verbleibenden Verlust in Höhe von € 795390,53 auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2014 wurde die Bremen & Bremen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Euskirchen, beauftragt. Diese hat mit Datum vom 29. April 2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts, Euskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 27 KUV und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermö-

gens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – sowie der Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2014 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens im Rathaus der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 116, während der Dienstzeit (Mo, Mi, Fr in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Di, Do in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der LEP-AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2014 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung – KUV öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, 13. Juli 2015

gez.

gez.

Josef Forstner  
Vorstandsvorsitzender

Johannes Adams  
Vorstandsmitglied

ABl. Reg. K 2015, S. 288

### 351. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3073213021, 380046268, 3071798866.



Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

15. Oktober 2015

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 15. Juli 2015

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 288

**352. Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
**h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 4206229793.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 13. Juli 2015

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 289

**353. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**  
**h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073427712, 3071705184.

Aachen, den 16. Juli 2015

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 289

**E Sonstige Mitteilungen**

**354. Liquidation**  
**h i e r : Förderverein Bewährungshilfe**  
**Wipperfürth e. V.**

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung wurde der „Förderverein Bewährungshilfe Wipperfürth e.V.“ mit Sitz in Wipperfürth, AG Köln (VR 800516), aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Jürgen Hüttenbreucker, Haunerbusch 97, 58566 Kierspe, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 289

**355. Liquidation**  
**h i e r : Motorradclub Rheinland e. V.**

Der Verein „Motorradclub Rheinland e. V.“ (VR 12820) Amtsgericht Köln mit Sitz in Köln ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren – Herren Friedrich Göst und Dieter Heinrichs, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 289

**356. Liquidation**  
**h i e r : Reitverein Pferdefreunde**  
**Geringhauser Mühle e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter der (VR 80713) eingetragene Verein „Reitverein Pferdefreunde Geringhauser Mühle e.V.“ mit Sitz in 51588 Nümbrecht, Geringhauser Mühle 14 ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 289





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 21/  
1 47 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.